

An die/den
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat _____

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit

Österreich

Geschlecht: weiblich männlich

Familienstand:

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

2) Daten des Antragstellers/der Antragstellerin:

*Nur auszufüllen, wenn der Förderwerber/die Förderwerberin **nicht** die pflegebedürftige Person ist.*

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift:

Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

2) Fortsetzung:

Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Sachwalter/in

bzw. Erwachsenenvertreter/in:

Ja, seit

Vertretungsbevollmächtigte/r

Ja

3) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

3

4

5

6

7

4) Bei Vorliegen der Pflegegeldstufe 3

- es liegt eine fachärztlich bestätigte demenzielle Erkrankung vor
- keine demenzielle Erkrankung

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person sowie des Partners/der Partnerin

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

6) Die pflegebedürftige Person bezieht eine Zuwendung durch das Sozialministeriumservice nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz:

- Ja, und zwar in Höhe von € _____
- Nein

7) Sorgepflichten der pflegebedürftigen Person für unterhaltsberechtignte Angehörige

- Ja Wenn ja, Anzahl und Verwandtschaftsverhältnis: _____
- Nein

Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro bzw. bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro.

6) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto

Name der Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

KontoinhaberIn: _____

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- **Zuerkennungsschreiben für die Förderung des Sozialministeriumsservice;**
- **Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumsservice hervorgeht;**
- **der letztgültige Pflegegeldnachweis;**
- **Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern;**
- **zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;**
- **zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson gem. § 5, Abs. 5;**
- **Belege über sämtliche monatlichen Ausgaben gem. § 5, Abs. 2 für die 24-Stunden-Betreuung;**
- **Nachweise über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;**
- **zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zum Sachwalter (Erwachsenenvertreter)/zur Sachwalterin (Erwachsenenvertreterin) für die pflegebedürftige Person;**
- **zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht)**

Voraussetzungen und Erklärungen

- 1.) Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung festgelegten Bedingungen gewährt wird;
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2.) Ich bestätige, dass die Betreuungsperson kein direkter Nachkomme (Kind oder Enkelkind) der betreuten Person ist.
- 3.) Ich verpflichte mich, jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministeriumsservice oder der Betreuungskosten sind unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- 4.) Ich verpflichte mich, bis Mitte Februar jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld sowie die Belege der letzten drei Monate über die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumsservice vorzulegen.
- 5.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn
 - a. ich wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht habe,
 - b. die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
 - c. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird, oder
 - d. Voraussetzungen durch mein Verschulden nicht eingehalten wurden.

- 6.) Ich verpflichte mich, jederzeit die Überprüfung der Qualität der Betreuung durch Hausbesuche von medizinischem Fachpersonal oder pflegerischem Fachpersonal sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 7.) Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
- 8.) Ich ermächtige die Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- 9.) Ich stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zu, soweit diese in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin nicht die pflegebedürftige Person:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden (bei BH Telefonvorwahl jeweils: 057 600):

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab-Straße 1, 7000 Eisenstadt – Tel.Klappe: 4164

Bezirkshauptmannschaft Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing – Tel.Klappe: 4691

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf – Tel.Klappe: 4700

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg – Tel.Klappe: 4300

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Eisenstädterstraße 1a, 7100 Neusiedl am See – Tel.Klappe: 4299

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf – Tel.Klappe: 4499

Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart – Tel.Klappe: 4591

Magistrat der Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt – Tel.: 02682 705-0

Magistrat der Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust – Tel.: 02685 202-0

Richtlinien 2018 des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf Grundlage der §§ 33, 34 und 37 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000, idF. Nr. 38/2015, gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an Personen, die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen und dafür eine Förderung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 i.d.g.F., erhalten, oder an deren Angehörige eine Förderung.
- (2) Die 24-Stunden-Betreuung zu Hause soll wesentlich dazu beitragen, den Verbleib einer betreuungsbedürftigen Person in ihrer vertrauten Wohnumgebung zu ermöglichen und eine Unterbringung in einem Pflegeheim zu verhindern oder wenigstens hinauszuzögern.
- (3) Diese Landesförderung der 24-Stunden-Betreuung kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffsbestimmung

Unter 24-Stunden-Betreuung im Sinne dieser Richtlinien versteht man eine im Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007 i.d.g.F., geregelte Betreuungsform, bei der die Betreuungskraft eine gewisse Zeit im Privathaushalt der zu betreuenden Person(en) wohnt und arbeitet, wobei die Betreuungskraft entweder

1. im freien Gewerbe der Personenbetreuung gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., selbständig erwerbstätig ist oder
2. bei einem gemeinnützigen Anbieter (z.B. Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie, Arbeiter-Samariterbund) angestellt ist oder
3. von der zu betreuenden Person oder dessen Angehörigen als ArbeitnehmerIn beschäftigt wird.

§ 3

Begünstigter Personenkreis

- (1) Zum Bezug der Förderung berechtigt sind gem. § 2 betreute Personen, die
 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind;
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;sowie deren Angehörige.
- (2) Nach dem Tod der betreuten Person kann die Förderung auch von jenen nahen Angehörigen beansprucht werden, die zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung beigetragen haben.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Es muss bereits eine Zuwendung nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz durch das Sozialministeriumservice vorliegen.
- (2) Die betreute Person oder deren Partner/in muss eine Pensionsleistung oder eine Leistung nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. Nr. 76/2010 i.d.g.F., erhalten.
- (3) Die betreute Person muss Pflegegeld zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 110/1993 i.d.g.F., erhalten.

- (4) Bei Vorliegen einer fachärztlich bestätigten demenziellen Erkrankung, ist der Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 erforderlich.
- (5) Die Betreuungsperson darf kein direkter Nachkomme – oder deren Partner/in – der betreuten Person sein.
- (6) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt monatlich im Nachhinein und zwar am Monatsende des übernächsten Monats (für den Jänner also erst am 31.März).
- (7) Die Förderung kann rückwirkend nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gewährt werden.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung und dem Selbstbehalt der betreuten Person.
- (2) Als Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden anerkannt: Honorarkosten, laufende Agenturgebühren, Fahrtkosten, Reisekosten, allfällige Sozialversicherungsabgaben, jedoch nicht Verpflegungskosten.
- (3) Der Selbstbehalt der betreuten Person setzt sich zusammen aus
 1. jenem Teil des Einkommens der betreuten Person und des /der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners/Partnerin, welcher den Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt; als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften); je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro bzw. bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro;
 2. dem Pflegegeld der betreuten Person(en);
 3. der Förderung des Sozialministeriumservice.
- (4) Die Höhe der Förderung ist mit maximal € 600,-- pro betreute Person (bzw. pro betreutes Paar) und Monat begrenzt.
- (5) Wenn die betreute Person Pflegegeld zumindest der Stufe 5 erhält, ist beim Einsatz von PersonenbetreuerInnen, die
 1. eine Ausbildung im Pflegebereich gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F., oder
 2. eine Weiterbildung in Österreich für die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten (gem. GuKG, § 3b) bzw. ärztlicher Tätigkeiten (gem. § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998)vorweisen können, die Höhe der Förderung mit maximal € 800,-- pro betreute Person (bzw. pro betreutes Paar) und Monat begrenzt.
- (6) Die Mindesthöhe der Förderung beträgt € 10,-- pro betreute Person (bzw. betreutes Paar) und Monat.
- (7) Die Förderung ruht für jene Zeiträume, für welche keine Zuwendung des Sozialministeriumservice erfolgt.

§ 6

Abwicklung der Förderung

- (1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der betreuten Person bzw. ihrer Sachwalterin/ihres Sachwalters (ihrer Erwachsenenvertreterin/ihres Erwachsenenvertreters) oder einer/eines Angehörigen.
- (2) Für Förderanträge ist ausnahmslos das Antragsformular laut Anlage A dieser Richtlinien zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:
- Zuerkennungsschreiben für die Förderung des Sozialministeriumsservice;
 - Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Förderung des Sozialministeriumsservice hervorgeht;
 - Einkommensnachweise (z.B. Pensionsbescheid) bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern;
 - der letztgültige Pflegegeldnachweis;
 - zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
 - zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson gem. § 5, Abs. 5;
 - Belege über sämtliche monatlichen Ausgaben gem. § 5, Abs. 2 für die 24-Stunden-Betreuung;
 - zutreffendenfalls Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;
 - zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zum Sachwalter (Erwachsenenvertreter)/zur Sachwalterin (Erwachsenenvertreterin) für die pflegebedürftige Person;
 - zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht).
- (5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 7

Berichtswesen

- (1) Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, jeweils zu Jahresbeginn der für ihn zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde aktuelle Nachweise für den Pensionsbezug, das bezogene Pflegegeld sowie für die laufenden Kosten der 24-Stunden-Betreuung zu übermitteln.
- (2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministerium-service oder der Betreuungskosten sind unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 8

Qualitätssicherung

- (1) Der Umfang der Unterstützungsleistungen, zu welchen PersonenbetreuerInnen berechtigt sind, ist im § 159 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., bzw. im GuKG 1997 und im Ärztegesetz 1998 festgelegt.
- (2) Der/Die Antragsteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung der Qualität der Betreuung Hausbesuche von medizinischen Fachkräften oder Pflegefachkräften durchführen lassen kann.
- (3) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können die Einstellung der Förderung nach sich ziehen.

§ 9

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung“ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung ausschließlich zu verwenden. Die Richtlinien sind dem Antragsformular beizuschließen.

§ 10
Verpflichtung

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich,

- (1) die Förderung zurückzuzahlen, wenn er/sie
 - wesentliche Umstände verschwiegen hat oder
 - unwahre Angaben gemacht hat oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet hat oder
 - Voraussetzungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten hat oder
 - die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt.
- (2) der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., zuzustimmen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 6.2.2018 mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales, sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.